



Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

Herrn
Erich Dresbach
Mitglied des Rates
Oberheidkamper Str. 65
51469 Bergisch Gladbach

15. NOV. 2013

Fachbereich 3

Allgemeine Ordnungsbehörde
Stadthaus Konrad-Adenauer-Platz 9
Auskunft erteilt:
Herr Ralf Uttich, Zimmer 302
Telefon: 02202 14-2400
Telefax: 02202 14-702400
E-mail: R.Uttich@stadt-gl.de

12.11.2013

Geschwindigkeitsbegrenzung auf dem Lerbacher Weg

Sehr geehrter Herr Dresbach,

in der Ratssitzung am 15.10.2013 fragten Sie an, ob es möglich sei, die Geschwindigkeitsbegrenzung auf dem Lerbacher Weg von derzeit 70km/h auf 50km/h zu senken.

Weiterhin merkten Sie an, dass die meisten Fahrzeuge trotz der vorhandenen Baumdichte ohne Licht unterwegs sind. In diesem Zusammenhang baten Sie zu überlegen, ob hier möglicherweise Verkehrsschilder angebracht werden können, die auf das Einschalten des Lichtes hinweisen.

Bezüglich der Geschwindigkeitsbegrenzung ist anzumerken, dass es sich bei dem entsprechenden Teilabschnitt des Lerbacher Wegs um eine außerhalb der Ortschaft geführte Strecke handelt, auf der grundsätzlich das allgemeine Tempolimit von 100 km/h gilt.

Nicht zuletzt wegen der Einmündungssituation Oberheidkamper Straße/ Lerbacher Weg wurde die Geschwindigkeit seinerzeit auf 50km/h reduziert.

Aufgrund der unauffälligen Unfallsituation sowie der Erkenntnis, dass auch durchaus höhere Geschwindigkeiten auf dem Streckenabschnitt gefahrlos möglich sind, hat die Polizei vorgeschlagen, die Geschwindigkeit auf dem Streckenabschnitt auf 70 km/h zu erhöhen.

An dieser Stelle wies die Polizei auf die Bestimmung des §§ 39ff StVO hin, wonach u.a. eine Reduzierung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit eine verkehrliche Beschränkung darstellt, die auch von der Höhe her angemessen sein muss.

Diesem Vorschlag ist die hiesige Straßenverkehrsbehörde gefolgt, so dass die nunmehr angeordneten 70 km/h gültig sind.

Die Unfallstatistik der Polizei weist in der 3 - Jahresübersicht vom 01.01.2011 bis zum 30.09.2013 insgesamt 5 sog. Kategorie 5 Unfälle auf (sonstiger Unfall mit Sachschaden).

Die Unfälle gliedern sich in 2 Wildunfälle, einen Spiegelunfall im Begegnungsverkehr, einen Alleinunfall und einen Vorfahrtsunfall.

Die Unfalllage ist aus Sicht der Polizei eher unauffällig, es besteht auch kein Änderungsbedarf hinsichtlich einer weiteren Geschwindigkeitsreduzierung.

Bezüglich der zusätzlichen Hinweisbeschilderung das Licht anzuschalten ist anzumerken, dass sich der Fahrzeugführer nach den Bestimmungen der StVO so zu verhalten hat, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer auszuschließen ist.

Das bedeutet auch, dass das Einschalten von Licht selbstständig vom Fahrzeugführer situationsbezogen zu erfolgen hat. Unabhängig hiervon besitzen heute schon viele Fahrzeuge eine Lichtautomatik, die sich bei entsprechend schlechten Lichtverhältnissen automatisch einschaltet.

Die aktuelle Unfallstatistik lässt derzeit keine generelle Lichtproblematik erkennen.

Aus diesem Grunde besteht auch derzeit kein Bedarf nach einer solchen Hinweisbeschilderung.

Ich hoffe, Ihnen mit den Informationen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Jürgen Mumdey
Beigeordneter für Recht,
Sicherheit und Ordnung